

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 10.

Kiel, den 19. Mai

1930.

Inhalt: 64. Wahlordnung für die Wahlen zu den Propsteisynoden (S. 87). - 65. Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter bestimmter Personenzreise für die Propsteisynoden (S. 90). - 66. Beflagung der kirchlichen Gebäude (S. 92). - 67. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 93). - 68. Urkunde über Aufhebung der Pfarrstelle und der Organistenstelle am Reventlow-Stift in Altona (S. 93). - 69. Empfehlenswerte Schriften (S. 94). - 70. Ergänzungswahl zum Vorstand des Pastorenausschusses (S. 94). - 71. Kirchenmusikkongreß in Halle a. S. (S. 95). - 72. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund (S. 95). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 64. Wahlordnung für die Wahlen zu den Propsteisynoden.

Vom 13. Mai 1930.

Auf Grund des § 87 Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. 1924, S. 89) wird folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Propsteisynoden erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In jeder Propstei sind gemäß § 87 der Verfassung die Wahlen zur Propsteisynode in die Wege zu leiten, sobald das Ergebnis der Wahlen der kirchlichen Körperschaften in allen Gemeinden der Propstei endgültig feststeht.

§ 2.

Der Wahltag wird vom Synodalausschuß für sämtliche Kirchengemeinden der Propstei einheitlich festgesetzt, die Wahlzeit kann den einzelnen Gemeinden überlassen werden.

§ 3.

- (1) Wahlberechtigt ist die Kirchenvertretung.
- (2) In Gemeinden unter 500 Seelen, in denen eine Kirchenvertretung nicht gebildet ist, erfolgen die Wahlen durch das an ihre Stelle getretene Organ*) (§ 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Verfassung).

*) Also entweder durch den Kirchenvorstand oder durch die Gemeindeversammlung.

(3) In den Kirchengemeinden, in denen gemäß § 165 der Verfassung die §§ 60 bis 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Kraft bleiben, erfolgen die Wahlen im Falle des § 67 durch den Kirchenvorstand.

§ 4.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Propsteimitglieder, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 22 Abs. 1 und 152 Abs. 1 der Verfassung erfüllen.

§ 5.

(1) In den Gemeinden, die weniger als drei Mitglieder zu wählen haben, erfolgt die Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

(2) In den Gemeinden, die drei oder mehr Mitglieder zu wählen haben, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 6.

(1) Die zur Wahl berufenen Organe (Kirchenvertretung, Kirchenvorstand oder Gemeindeversammlung) sind von dem Vorsitzenden (§ 37 bzw. § 49 der Verfassung) rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 7.

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt in allen Fällen dem Kirchenvorstand ob.

(2) Das Wahlergebnis ist an dem der Ermittlung des Wahlergebnisses folgenden Sonntag unter Hinweis auf das Einspruchsverfahren (§ 9) durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

§ 8.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied binnen einer Woche seit der Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzulegen.

(3) Gegen den Bescheid des Synodalausschusses ist binnen einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an das Landeskirchenamt gegeben. Diese ist beim Synodalausschuß schriftlich einzulegen. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

II. Besondere Bestimmungen für die Verhältniswahl. *)

§ 9.

Der Kirchenvorstand hat aus seiner Mitte einen Wahlvorstand zu bilden, dem außer dem Vorsitzenden als dem Wahlvorsteher zwei Beisitzer angehören. Haben mehrere Gemeinden nur eine gemeinsame Pfarrstelle, so ist hier in der betreffenden Gemeinde ein Kirchenältester zum Wahlvorsteher zu ernennen.

§ 10.

(1) Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bis zum zehnten Tage vor dem Wahltage einzureichen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel bestehen kann. In gleicher Weise haben sich die Unterzeichner, die auch gleichzeitig Bewerber sein können, zu bezeichnen.

(3) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind nur die Mitglieder der Kirchenvertretung berechtigt. Der Fortfall dieser Eigenschaft oder der Tod eines Unterzeichners ist ohne Einfluß auf

*) Für das Folgende ist zu beachten, daß in allen Fällen, in denen nach Verhältniswahl zu wählen ist, eine Kirchenvertretung vorhanden ist, daß also die Fälle, in denen Kirchenvorstand und Gemeindeversammlung wählen, nicht in Frage kommen.

die Gültigkeit des Vorschlags. Niemand soll mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unter jedem Wahlvorschlag müssen mindestens drei Unterschriften stehen.

(4) Die vorgeschlagenen Bewerber müssen Mitglieder der Propstei und gemäß §§ 22, 152 der Verfassung wählbar sein.

(5) Kein Bewerber darf sich mehrfach vorschlagen lassen. Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen sämtlicher Bewerber beizufügen.

(6) Jeder Wahlvorschlag muß in zwei gleichlaufenden Reihen nebeneinander die Namen der zu wählenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter (§ 87 Abs. 2 der Verfassung) enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf nur soviel Namen enthalten, als Abgeordnete bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Der an erster Stelle stehende Name dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags (z. B. ein mit Hansen beginnender Wahlvorschlag „Wahlvorschlag Hansen“).

(7) Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann für die Verhandlungen mit dem Wahlvorstand sowie zur Verbindung des Wahlvorschlags mit einem anderen und zur Zurücknahme des Wahlvorschlags.

(8) Der Wahlvorsteher hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge aufzufordern. Gegen seine Verfügungen kann die Entscheidung des Wahlvorstandes angerufen werden.

(9) Berichtigungen der Wahlvorschläge sind nur bis zum 5. Tage vor dem Wahltag zulässig. Ungültig sind Wahlvorschläge:

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind,
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen unterzeichnet sind,
3. die die Namen der zu wählenden Abgeordneten und ihrer Vertreter nicht in erkennbarer Reihenfolge enthalten,
4. wenn auch nur ein Bewerber nicht deutlich bezeichnet ist,
5. wenn Bewerber vorgeschlagen sind, die der Aufnahme nicht zugestimmt haben,
6. wenn Bewerber genannt sind, die nicht wählbar sind,
7. wenn zuviel oder zuwenig Bewerber genannt sind,
8. wenn sie Bewerber enthalten, die bereits in einem früher eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind.

(10) Sofort nach Ablauf des 5. Tages vor dem Wahltag entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Vertrauensmann ist von Ungültigkeitserklärungen mit kurzer Begründung sofort in Kenntnis zu setzen.

(11) Spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge den Vertrauensmännern bekanntzugeben.

(12) Ist bis zum 10. Tage vor dem Wahltag kein Wahlvorschlag eingegangen, so findet Mehrheitswahl statt.

(13) Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen und wird dieser zugelassen, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt; wird er nicht zugelassen, so findet Mehrheitswahl statt.

§ 11.

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen.

(2) Die Stimmzettel müssen von weißem (oder weißlichem) Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Als Kennzeichen sind nur solche äußerlichen Merkmale anzusehen, durch die der Stimmzettel sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen heraushebt.

(3) Die Stimmzettel sind handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen. Es genügt jede Bezeichnung, durch die die Übereinstimmung mit einem Wahlvorschlag sichergestellt wird.

(4) Jeder Wahlberechtigte gibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher, der ihn sofort in das Wahlgefäß (Urne) legt. Der Stimmzettel des Wahlvorstehers wird von einem der Beisitzer in das Wahlgefäß gelegt.

(5) Nachdem alle Anwesenden ihre Stimmzettel abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 12.

(1) Nach Schluß der Wahl findet sofort die Ermittlung des Wahlergebnisses statt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
2. die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
3. die mit keinem zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen*),
4. die gegenüber einem Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Mehrere ineinandergefaltete, gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; ineinandergefaltete, voneinander abweichende Stimmzettel sind ungültig.

(4) Die Zahl der gültigen Stimmen wird für jeden Wahlvorschlag festgestellt.

(5) In der Wahlniederschrift werden die Ergebnisse und etwaige Beanstandungen unter kurzer Angabe des Sachverhalts vermerkt.

(6) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt. Dazu werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, als Mitglieder der Propsteisynode zu wählen sind. Jeder Vorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.

(7) Sind mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden, so sind sie bei der Verteilung der Sitze zunächst als ein Wahlvorschlag zu behandeln; sodann ist durch das gleiche Verfahren festzustellen, wie sich die Sitze innerhalb der verbundenen Wahlvorschläge auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen.

§ 13.

Die Verordnung über die Neuwahlen zu den Propsteisynoden vom 19. Juli 1924 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 276) wird aufgehoben.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 65. Wahlordnung für die Wahlen der auf Grund des § 85 Abs. 1 Ziffer 4 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personenzreise für die Propsteisynoden. Vom 13. Mai 1930.

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1924, S. 89) wird folgende Wahlordnung erlassen:

*) Diese Nichtübereinstimmung liegt vor, wenn der Stimmzettel irgendeine Abweichung gegenüber dem Wahlvorschlag enthält, z. B. mehr oder weniger oder teilweise andere Namen enthält, oder die Bewerber in anderer Reihenfolge benennt. Dagegen liegt Übereinstimmung vor, wenn der Stimmzettel nur die Worte enthält: „Wahlvorschlag Hansen“ oder „Hansen“, vorausgesetzt, daß dies die Bezeichnung für einen zugelassenen Wahlvorschlag ist.

§ 1.

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Propstei, die auf Grund der Verordnung über die Anlegung der allgemeinen und der besonderen Wählerliste vom 11. Dezember 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 189) in die Wählerliste eingetragen sind, sofern sie die besonderen Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 Ziffer 4 der Verfassung erfüllen.

(2) Die Wählbarkeit richtet sich nach § 22 Abs. 1 und 2 der Verfassung. Wählbar sind danach alle wahlberechtigten Mitglieder der Propstei, die am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 22 Abs. 1, 152 Abs. 1 erfüllen. Sie müssen dem Personenkreise angehören, als dessen Vertreter sie zu wählen sind.

§ 2.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 3.

(1) Der Synodalausschuß beschließt darüber, ob die Wahl für die Vertreter aller Personenkreise gleichzeitig stattfinden soll. Jedenfalls haben die Wahlen der an einer öffentlichen Volksschule evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkraft und des Vertreters der Kirchenmusiker gleichzeitig stattzufinden.

(2) Zeit und Ort der Wahl wird vom Synodalausschuß festgesetzt. Die Bekanntmachung des Wahltermins hat mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

§ 4.

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, dem außer dem Vorsitzenden des Synodalausschusses als dem Wahlvorsteher mindestens drei Beisitzer angehören, werden vom Synodalausschuß aus den für diese Wahl wahlberechtigten Gliedern der Propstei gewählt.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind rechtzeitig vom Wahlvorsteher für die Wahl einzuladen.

§ 5.

(1) Auf die Wahlhandlung finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 1—6 Satz 1 und 7—8 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode sinngemäße Anwendung.

(2) Zur Aufnahme der Stimmzettel für den Vertreter eines jeden Personenkreises ist ein besonderes Wahlgefäß zu benutzen.

(3) Jeder Wähler hat zu erklären, für welchen Personenkreis er wählen will und seine Zugehörigkeit zu diesem nötigenfalls nachzuweisen.

§ 6.

Auf die Entnahme der Stimmzettel und deren Zählung findet § 30 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode entsprechende Anwendung.

§ 7.

(1) Die Stimmzettel müssen Namen und Stand des gewählten Vertreters so deutlich angeben, daß über seine Identität und seine Zugehörigkeit zu einem der in Betracht kommenden Personenkreise kein Zweifel bestehen kann.

(2) Die Stimmzettel müssen außerdem den Namen eines in gleicher Weise zu bezeichnenden Ersatzmannes enthalten, der beim Fortfall des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

§ 8.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. in den Fällen der Ziffer 1—4 des § 30 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode,
2. wenn sie mehr oder weniger als zwei Namen enthalten,
3. wenn der Bezeichnete nicht die Wählbarkeit besitzt.

§ 9.

(1) Die Bestimmungen des § 30 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode finden sinngemäße Anwendung.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine besondere Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

§ 10.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Synodalausschuß ob.

§ 11.

(1) Der Synodalausschuß hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche nach Absendung der Benachrichtigung keine Ablehnung erfolgt. Wird die Wahl abgelehnt, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist an einem vom Synodalausschuß möglichst bald festzusetzenden Sonntag unter Hinweis auf die Einspruchsverfahren (§ 12) durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

§ 12.

(1) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl eines Vertreters, dessen Personenkreis er selbst angehört, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Synodalausschuß einzulegen. Er kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Wahlhandlung oder auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß beziehen.

(3) Gegen den Bescheid des Synodalausschusses ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Landeskirchenamt gegeben. Sie ist beim Landeskirchenamt schriftlich einzureichen. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 13.

Der Synodalausschuß ist berechtigt, alle übrigen etwa noch erforderlichen Anordnungen für die Wahlen zu treffen.

§ 14.

Die Wahlordnung für die Wahlen der auf Grund des § 85 Abs. 1 Ziffer 4 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personenkreise für die Propsteisynoden vom 20. August 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 295) wird aufgehoben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1675.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 66. Beflaggung der kirchlichen Gebäude.

Kiel, den 13. Mai 1930.

Das Preussische Gesetz vom 17. März 1929 über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1929 S. 64) enthält die Bestimmung, daß für Religionsgesellschaften keine Verpflichtung zur Beflaggung besteht und daß sie selbst darüber zu bestimmen haben, ob und wann ihre eigenen Flaggen entweder allein oder neben anderen vom Staatsministerium zugelassenen Flaggen zu zeigen sind. Nach § 8 Abs. 2 der zu dem Gesetz erlassenen Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 29. Juni 1929 dürfen neben oder an Stelle der Kirchenflagge nur die im § 1 der Verordnung zugelassenen Flaggen gezeigt werden, d. h. Flaggen in den Reichsfarben Schwarz-Rot-Gold oder in den Landesfarben Schwarz-Weiß oder in den Provinzfarben Blau-Weiß-Rot. Diese Bestimmung gilt für sämtliche kirchlichen Gebäude, also nicht nur

für das Kirchengebäude, sondern auch für Gemeindegäuser, Pastorate und sonstige kirchliche Dienstgebäude. Die Dienstwohnungen in Privathäusern dürfen gleichfalls entweder nur die Kirchenflagge oder an ihrer Stelle die Reichs-, Landes- oder Provinzfarben oder neben ihr eine oder mehrere von diesen zeigen.

Die Entscheidung darüber, ob und wie im Einzelfall die kirchlichen Gebäude zu beslaggen sind, steht dem Kirchenvorstand zu.

Auf Gebäude der öffentlichen Schulen erstreckt sich die den Religionsgesellschaften eingeräumte Sonderstellung auch dann nicht, wenn die Gebäude im alleinigen Eigentum oder im Miteigentum der Kirchengemeinden stehen. Die Beslagung der Schulgebäude ist Sache der Schulverbände, die nur Reichs- und Landesfarben zeigen dürfen. (§ 1 Abs. 4 a. a. O.)

Die Kirchenregierung.

D. Nordhoff.

Nr. 244 K. R.

Nr. 67. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 10. Mai 1930.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. November 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. bezw. 2. Pfingsttage — in diesem Jahr am 8. bezw. 9. Juni — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesen Tagen stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchen Sammlung zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist. Der Landesverein ist durch den Rückgang der Fürsorgeerziehung und unter dem Druck der allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Lage genötigt gewesen, im letzten Jahr eine Reihe seiner Betriebe umzustellen. Im Burschenheim Rickling sind erwerbslose Arbeiter in einer landwirtschaftlichen Lehranstalt untergebracht. Das Verwaltungsgebäude in Neumünster ist in ein Alters- und Siechenheim umgewandelt. Die Verwaltung ist aus Gründen der Sparsamkeit nach Kiel verlegt. Für die Einrichtung der neuen Betriebe, die in hoffnungsvoller Entwicklung stehen, sind besondere Aufwendungen nötig geworden. Darum ist die Bitte, daß die Gemeinden mit ihren Gaben die gesegnete Arbeit des Landesvereins unterstützen, in diesem Jahre besonders dringlich.

Die Herren Pröpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen 4wöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der Commerz- u. Privatbank in Neumünster abzuführen. (Postscheckkonto der Bank ist Hamburg 1395.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2989 (II)

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 68. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle und der Organistenstelle am Neventlow-Stift (Heiligengeistkirche) in Altona.

Kiel, den 16. Mai 1930.

Nach Anhörung des Patrons der Heiligengeistkirche und des Synodalausschusses in Altona sowie nach Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig als Stiftsaufsichtsbehörde ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

Die Pfarrstelle und die Organistenstelle am Reventlow-Stift (Heiligengeistkirche) in Altona werden aufgehoben, die Organistenstelle jedoch vorbehaltlich der Rechte des gegenwärtigen auf Lebenszeit angestellten Inhabers.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1930 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1737 (V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 69. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 17. Mai 1930.

1. Pfarrer Dr. Cramer, „Notbuch der russischen Christenheit“. Eckart-Verlag G. m. b. H. Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8. Preis 6,20 *R.M.*
2. Julius Schieder „Für Glauben und Freiheit“, Bilder aus der Augsburger Reformationsgeschichte. Verlag Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8. Preis 1 *R.M.*
3. Der Zeitungsspiegel, Beiträge zur Kultur des Zeitungswesens. Verlag des Evangelischen Presseverbandes Berlin. Preis für ein Exemplar 1,25 *R.M.*
4. Geheimer Medizinalrat Dr. Max Fischer „Der Alkoholmißbrauch“. Verlag Deutscher Verein gegen den Alkoholismus (G. V.). Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.
5. Kähler „Vom lutherischen Menschen“. Verlag Schleswig-Holsteiner-Bund, Kiel.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 70. Ergänzungswahl zum Vorstand des Pastorenausschusses.

Kiel, den 19. Mai 1930.

Nachdem der bisherige Vorsitzende im Vorstand des Pastorenausschusses Herr Propst Schwarz in Altona-Blankenese durch seine Zuruhesetzung ausgeschieden ist, sind in der am 8. Mai 1930 in Neumünster abgehaltenen Versammlung des Pastorenausschusses folgende Ergänzungswahlen vorgenommen:

Zum Vorsitzenden ist gewählt der bisherige stellvertretende Vorsitzende Pastor Emil Heesch in Weddingstedt, zum stellvertretenden Vorsitzenden der bisherige Beisitzer Hauptpastor Paul Bruns in Mölln, als Beisitzer Propst Nikolaus Meifort in Neumünster.

Der Vorstand des Pastorenausschusses besteht nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

1. Pastor Emil Heesch in Weddingstedt, Vorsitzender,
2. Hauptpastor Paul Bruns in Mölln, stellvertretender Vorsitzender,
3. Pastor Klaus Thomsen in Sülfeld, Schriftführer,
4. Pastor Henning Schröder in Welt, Beisitzer,
5. Propst Nikolaus Meifort in Neumünster, Beisitzer.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. B. 1747 (V).

Nr. 71. Kirchenmusik-Kongreß in Halle a. S.

Kiel, den 20. Mai 1930.

Wie uns der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker in Preußen in Berlin NW 21, Bochumerstr. 15, mitteilt, findet vom 10.—12. Juni d. Js. in Halle an der Saale ein Kirchenmusik-Kongreß statt.

Sofern aus unseren Kirchengemeinden Organisten an diesem Kongreß teilnehmen wollen, dies aber aus eigenen Mitteln allein nicht zu bestreiten vermögen, stellen wir es zur Erwägung der Kirchengemeinden, ihnen einen entsprechenden Kostenzuschuß aus der Kirchenkasse zu gewähren, falls die Finanzlage das zuläßt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 1625 (II).

Nr. 72. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 21. Mai 1930.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. W.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trinitas d. Js. (am 22. Juni) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pöpfsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelischen Bundes Schleswig-Holstein: Hamburg Nr. 347 46 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 3165 (II).

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Trittau:

1. Pastor Kölln-Brunsbüttelkoog,
2. „ Böhme-Heiligenhafen.

Eingeführt: am 11. 5. 1930 Hilfsgeistlicher Pastor Martensen als Pastor in Elmshagen.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. 10. 1930 Pastor Hansen in Olderup.

Die erste theologische Prüfung Ostern 1930 haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Willy Bieger-Henstedt, 2. Heinrich Jürgensen-Flensburg.

Die zweite theologische Prüfung Ostern 1930 haben bestanden die Kandidaten:

1. Martin Börksen-Kiel, 2. Dr. Ernst Dammann-Pinneberg, 3. Ernst Jansen-Kiel.

Erledigte Pfarerstellen.

Die Pfarstelle in Ladelund ist frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Die Befoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden.

Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 14. Juni 1930 an den Synodalausschuß in Leer einzureichen.

Die seit 1. Januar vakante Pfarstelle zu Thumby-Struzdorf wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Befoldung nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 20. Juni an den Synodalausschuß in Kappeln einzureichen.